



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 15.02.2023 beantragte die Performance Polyamides GmbH, Engesserstraße 8 in 79108 Freiburg i.Br. die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Kapazität der Herstellung von Polyamid 6.6 Granulat um 36 % an der bestehenden Anlage.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das Änderungsvorhaben zur Kapazitätserhöhung erfolgt auf dem bestehenden Industriegelände des Freiburger INFRARHOD-Industrieparks durch Austausch und Optimierung vorhandener Apparate sowie der Aufstellung einer neuen, leistungsstärkeren Heizanlage

und dem Rückbau der bestehenden Heizanlage. Lediglich durch die Aufstellung der neuen Heizanlage vergrößert sich die bereits teilweise versiegelte Fläche um ca. 200 m².

Abluft

Es wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt. Die Berechnung in dieser haben gezeigt, dass für alle zu betrachtenden Schadstoffe der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gewährleistet ist. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. weitere Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens aufgrund der Emissionssituation zu erwarten.

Abwasser

Durch die geplante Änderung fallen voraussichtlich 100.00 m³ Gießabwasser mehr pro Jahr an. Dieses wird mittels Wärmetauscher abgekühlt und in das Oberflächenentwässerungs-Kanalsystem der Cerdia Produktions GmbH überführt und von dort direkt in den Roßgäßlebach eingeleitet. Die Menge des anfallenden Schmutzwassers erhöht sich proportional zur Kapazitätssteigerung um ca. 36 % und wird in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Es sind keine relevanten Auswirkungen durch die Erzeugung von Abwässern zu erwarten.

Abfall

Der Anlagenbetrieb ist nahezu abfallfrei und es fallen durch die Änderung nur in geringem Umfang zusätzliche Mengen an. Die anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, so dass sich keine relevanten Änderungen ergeben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden keine grundsätzlich neuen Stoffe und Technologien eingesetzt. Der neue Erhitzer wird in die bestehende AwSV-Anlage integriert. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Lärm

Für das Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose (deBAKOM GmbH, 2022) erstellt. Nach dieser Prognose liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der betrachteten Anlage, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlage nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führt.

Anfälligkeit für Störfälle:

Die Anlagen zur Herstellung von Polyamid 6.6 ist kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen auf den bestehenden Betriebsbereich der Cerdia Produktions GmbH.

Schutzgebiete

Die für das Vorhaben erstellte Immissionsprognose ergab, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Nachteile auf die innerhalb des Beurteilungsgebiets nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft 2021) von 1,5 km um das Vorhaben liegenden Schutzgebiete hervorgerufen werden.

Boden

Die Erweiterung der Produktionsanlage erfolgt auf dem Betriebsgelände auf überwiegend bereits versiegelter Fläche. Die neue Heizanlage wird auf einer Ableitfläche errichtet, die in die bestehende AwSV-Anlage entwässert, somit kann eine Verunreinigung von Bodenflächen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Das Verfahren und die dazu erforderlichen Komponenten sind technisch ausgereift und erprobt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 08.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg